

Leistungen bei Pflegegrad 1

- Pflegeberatung
- Beratung durch Pflegedienste in der Häuslichkeit
- Zusätzliche Leistungen in Wohngruppen
- Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen
- Pflegekurse für Angehörige
- Entlastungsbetrag für nachgewiesene Kosten der
 - Kurzzeitpflege
 - Teilstationäre Pflege
 - Leistungen zugelassener Pflegedienste (im Sinne des § 36 SGB XI)
 - Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Oder als Zuschuss zur vollstationären Unterbringung

20

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

- alle Leistungen des Pflegegrades 1 **zusätzlich**
- Pflegegeld, Kombinationsleistungen, Pflegesachleistung
- Stationäre Pflege
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Entlastungsbetrag für nachgewiesene Kosten der
 - Kurzzeitpflege
 - Teilstationäre Pflege
 - Leistungen zugelassener Pflegedienste (nicht für körperbezogene Pflegemaßnahmen)
 - Niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Leistungsbeträge

Pflegegrad	Pflegegeld	Sachleistungen	Teilstat. Pflege	Vollstat. Pflege
1	-	125 Euro (Entlastungsbetrag)	125 Euro (Entlastungsbetrag)	125 Euro (Entlastungsbetrag)
2	316 Euro	689 Euro -	689 Euro	770 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro -	1.612 Euro	1.775 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

Leistungsbeträge

Pflegegrad	Pflegegeld	Sachleistungen	Teilstat. Pflege	Vollstat. Pflege
1	-	125 Euro (Entlastungsbetrag)	125 Euro (Entlastungsbetrag)	125 Euro (Entlastungsbetrag)
2	316 Euro	689 Euro -	689 Euro	770 Euro
3	545 Euro	1.298 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
4	728 Euro	1.612 Euro -	1.612 Euro	1.775 Euro
5	901 Euro	1.995 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

Verhinderungspflege

Ehrenamtliche Pflegeperson ist an der Pflege verhindert

- Hilfe-/Betreuungsbedarf besteht seit mindestens 6 Monaten
- Leistungsumfang: **1.612 Euro** pro Kalenderjahr
- Leistungsdauer: maximal 42 Tage pro Kalenderjahr
- Ersatzpflege wird sichergestellt durch Angehörige, Bekannte, Pflegedienst oder Pflegeeinrichtung
- Häufige Zahlung von Pflegegeld für maximal 42 Tage (außer erster und letzter Tag der VHP)

Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung

- Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einer stationären Einrichtung
- Häusliche Pflege kann zeitweise nicht erbracht werden
- Mögliche Gründe: Krankheit der Pflegeperson, Umbaumaßnahme
- Leistungsumfang: **1.612 Euro**
 - Pro Kalenderjahr für pflegebedingte Aufwendungen;
 - Kosten für Unterkunft und Verpflegung („*Hotelkosten*“) fallen in die Eigenverantwortung des Versicherten
- Leistungsdauer: maximal 56 Tage pro Kalenderjahr
- Keine Anrechnung auf die Verhinderungspflege
- Häftige Zahlung von Pflegegeld (außer erster und letzter Tag der KZP)

Die Regelungen im Überblick:

Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:

- ↳ kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- ↳ Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:

- ↳ bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ↳ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ↳ bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- ↳ zinsloses Darlehen

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:

- ↳ bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ↳ für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ↳ zinsloses Darlehen

§ 2 PflegeZG
§ 44a SGB XI



ohne Ankündigungsfrist

unabhängig von der
Betriebsgröße

§ 3 PflegeZG



Ankündigungsfrist zehn Tage

nicht gegenüber Arbeitgebern
mit in der Regel 15 oder weniger
Beschäftigten

§§ 2 und 3 FPfZG



Ankündigungsfrist acht Wochen

nicht gegenüber Arbeitgebern
mit in der Regel 25 oder weniger
Beschäftigten (ohne zur
Berufsbildung Beschäftigte)

Kündigungsschutz

Erweiterung des Begriffs der nahen Angehörigen